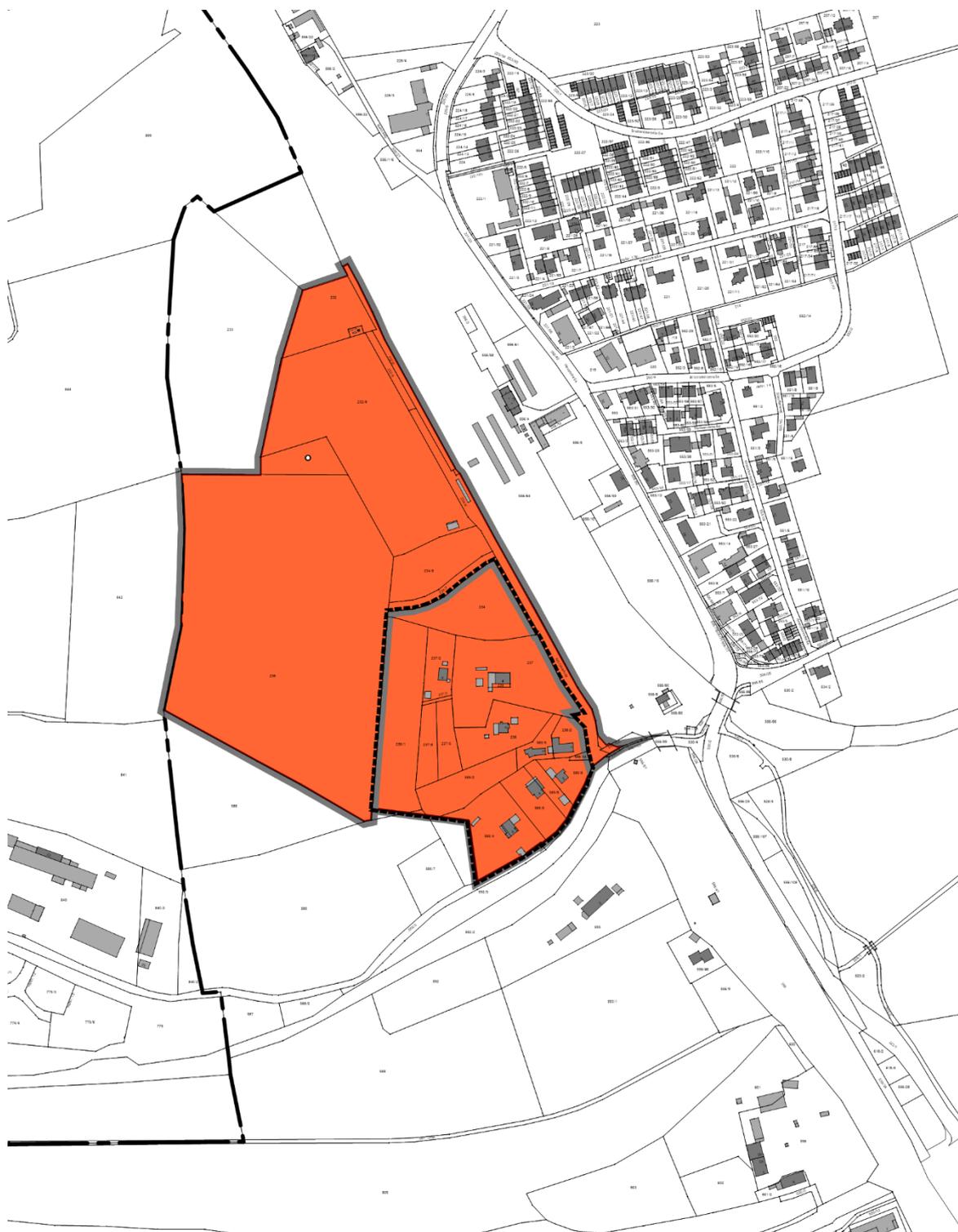


Gemeinde	<b>Grafring b. München</b> Lkr. Ebersberg
Bebauungsplan	<b>Bebauungsplan „Berufsschulzentrum / Parkflächen in Grafring-Bahnhof“ und (einfacher) Bebauungsplan „Außenbereichssiedlung Pierstling“</b>
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Neudecker
Aktenzeichen	GRA 2-132
Plandatum	24.10.2023

## Satzung

Die Stadt Grafring b. München erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2021.

## A Festsetzungen

### I Bebauungsplan „Pierstling“ (einfacher Bebauungsplan)

#### 1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, einfacher Bebauungsplan „Außenbereichssiedlung Pierstling“ (§ 30 Abs. 3 BauGB)

#### 2 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

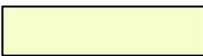
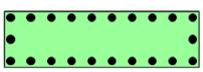
- 2.1  Baugrenze

- 2.2 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppen, Vordächer, Balkone, Terrassen und Terrassenüberdachungen ausnahmsweise um bis zu 2,0 m überschritten werden.

#### 3 Garagen und Nebenanlagen

- 3.1  Flächen für Nebenanlagen u. Garagen

#### 4 Flächen für Landwirtschaft und Wald

- 4.1  Flächen für Landwirtschaft, von Bebauung freizuhalten
- 4.2  Wald
- 4.3  Private Grünfläche; Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### II Bebauungsplan „Berufsschulzentrum / Parkflächen in Grafing-Bahnhof“

#### 1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, qualifiz. Bebauungsplan „Berufsschulzentrum Grafing-Bahnhof“ (§ 30 Abs. 1 BauGB)
- 1.2  Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung, hier Wandhöhe

- 1.3  Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung, hier Art der baulichen Nutzung
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 **SO Schulzentrum** Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO „Schulzentrum“
- 2.1.1 Zulässig sind ausschließlich:  
Im Geltungsbereich des Sondergebietes sind bauliche Anlagen für die Berufsschule und deren Versorgung, Parkplätze, überdachte Fahrradstellplätze und öffentliche und private Erschließungsstraßen zulässig.
- 2.1.2 Bauliche Anlagen für Wohnen und mit Übernachtungsmöglichkeiten sind unzulässig.
- 2.2 **SO Parkplatz** Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO „Parkplatz“
- 2.2.1 Zulässig sind ausschließlich:  
Im Geltungsbereich des Sondergebietes sind Parkplätze und öffentliche und private Erschließungsstraßen zulässig.
- 2.2.2 Bauliche Anlagen für Wohnen und mit Übernachtungsmöglichkeiten sind unzulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 **GR 5.075** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 5.075 qm
- 3.2 Im Bereich der Fläche für Fernwärme nach A II 8.1.1 dürfen bauliche Anlagen einer insgesamt eine Grundfläche von max. 250 m<sup>2</sup> haben.
- 3.3 Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen sind bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von max. 0,6 pro Baugrundstück zulässig. Die als zu begrünen festgesetzten Grundstücksflächen sind Teil des zur Bestimmung der Gesamt-Grundflächenzahl maßgeblichen Baulandes.
- 3.4  **550,9** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Wand- und Firsthöhe, z.B. 550,9 m ü. NHN
- 3.5 **WH 14,0m** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 14,0 m  
Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.

- 3.6 **WHV 14,0 m** verpflichtende Wandhöhe in Meter, z.B. 14,0 m  
Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.
- 3.7 Im Bereich der Fläche für Fernwärme nach A II 8.1.1 dürfen bauliche Anlagen einer max. Wandhöhe von 4,5 m haben.
- 3.8 Es sind max. 3 Vollgeschosse zulässig.
- 3.9 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m und im Bereich der Turnhalle bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig Lichtgräben und Aufenthaltsräume im Kellergeschoss sind unzulässig. Keller und Lichtschächten sind in wasserdichter Bauweise auszuführen.
- 3.10 Die Höhenlage der Gebäude ist wie folgt festzusetzen:
- 3.10.1 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt min. 0,2 m über der künftigen Geländeoberkante.
- 3.10.2 Der Erdgeschoss-Fertigfußboden bei Gebäudeöffnungen (z.B. Eingänge, Fenstertüren, Lüftungsöffnungen, Kellerlichtschächte, Kellerabgänge) liegt min. 0,3 m über der künftigen Geländeoberkante.
- 3.10.3 Maßgeblich ist die Geländeoberkante im Abstand von max. 2 m zur Gebäudeaußenwand. Zugangstreppen und Rampen sind innerhalb des 2-Meter-Streifens auszuführen.

## 4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1  Baugrenze

4.2  Baulinie

4.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppen, Vordächer, Balkone, Terrassen und Terrassenüberdachungen ausnahmsweise um bis zu 2,0 m überschritten werden.

## 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

5.1  Fläche für Stellplätze  
Offene Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

5.2  Flächen für Fahrradständer

## 6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Im Planungsgebiet sind nur Flachdächer und flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 10° zulässig, bei einer Giebelbreite von weniger als 20 m bis max. 15°.
- 6.1.1 Auf Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zur Solarnutzung zulässig. Sie dürfen die Attikahöhe um 1,0 m überschreiten, wenn sie mindestens 0,5 m von der Außenwand eingerückt sind. Die Ausführung der Dachflächen als extensive Gründächer wird empfohlen.
- 6.2 Die Fassaden des Parkhauses sind wie folgt zu begrünen: 50 v.H. der geschlossenen Fassadenteile des Parkhauses sind mit Rankgewächsen oder Spalierbäumen zu begrünen.

## 7 Verkehrsflächen

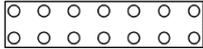
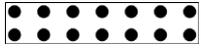
- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2.1  Fuß- und Radweg
- 7.3 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen für Fahrräder sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

## 8 Flächen für Versorgungsanlagen

- 8.1  Flächen für Versorgungsanlagen, mit folgender Zweckbestimmung:
- 8.1.1  Fernwärme
- 8.1.2  Stromversorgung
- 8.1.3  Mobilfunkmast

## 9 Grünordnung

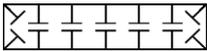
- 9.1  zu pflanzender Baum  
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung abweichen.
- 9.2  öffentliche Grünfläche mit folgender Zweckbestimmung
- 9.3  private Grünfläche

- 9.3.1  Sportplatz
- 9.4  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und zur Regenwasserrückhaltung.  
Die Flächen sind als Geländemulde zur Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser zu errichten. Innerhalb der Umgrenzung sind drei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze im Dreiecksverband mit einem Abstand von max. 1,5 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis 1:10 zu verwenden. Innerhalb der Grünflächen sind Sonderstrukturen zu integrieren, wie z.B. Insektenhotels, Totholzhaufen, Steinlesehaufen.
- 9.5  Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 9.6 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu einem artenreichen Extensivgrünland (gem. G214 BayKompV) zu entwickeln und entsprechend zu pflegen.
- 9.7 Je vollendeter 250 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte Bäume sind anzurechnen.
- 9.8 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 100 qm mit Klettergehölzen zu begrünen.
- 9.9 Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern.
- 9.10 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.
- 9.11 Mindestpflanzqualitäten:
- Für Pflanzungen von Sträuchern sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
  - Für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Heister, einmal verpflanzt, 150 bis 200 cm zu verwenden.
  - Straßenbäume sind als Hochstämme, mindestens viermal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe zu pflanzen.
  - Sonstige Bäume sind als standortgerechte heimische Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.

9.12 Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Mindestpflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.

9.13 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

## 10 Natur- und Artenschutz

10.1  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

10.2 An den Hauptgebäuden sind Vogelnistkästen anzubringen. Diese können in die Fassade integriert oder an der Fassade aufgehängt werden.

10.3 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 10 cm auszuführen.

10.4 Als Ersatz für die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus auf der Waldfläche Fl.Nrn. 234/8 und 236 der Gemarkung Nettelkofen durch die Anlegung der „Waldzufahrt“ und den Schul-Vorplatz ist auf den im Osten (angrenzend an Fl.Nr. 236/1) und Westen (angrenzend an Fl.Nr. 842 Gmkg. Bruck) festgesetzten Grünflächen (A.9.2,9.4) eine jeweils 10 m breite Baum-/Strauchhecke (3-reihig bepflanzt) anzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten (Gehölzentnahme, Nutzung der Waldzufahrt) darf frühestens 5 Jahre nach Anlegung der Ausgleichsmaßnahme erfolgen.

10.5 Großflächige Glasflächen sind nur mit dauerhaft vorgebauten Sonnenschutzeinrichtungen zulässig; Ausnahmen können für Glasflächen mit dauerhafter und hochwirksamer Vogelschutzmarkierung zugelassen werden.

## 11 Flächen für Landwirtschaft und Wald

11.1  Wald

## 12 Wasserwirtschaft

12.1  Flächen für Wasserwirtschaft

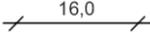
## 13 Immissionsschutz

13.1  Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen)

13.1.1  Maßnahme 1: Lärmschutzwand entlang der Zufahrtsstraße, Höhe 2,5 m, bezogen auf die Straßenoberkante der bestehenden Zufahrtsstraße.

- 13.1.2  Maßnahme 2: Es ist eine durchgehende Gebäudefassade auszuführen. Bei schutzwürdigen Aufenthaltsräumen (Büro, Verwaltung) sowie bei Unterrichtsräumen sind offenbare Fenster nicht zulässig.

## 14 Bemaßung

- 14.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

## B Nachrichtliche Übernahmen

- 1  landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10, gem. RP14
- 2  Biotop mit Nr. gem. Biotopkartierung
- 3  regionale Grünzüge Nr.10 und Nr.14, gem. RP14

## C Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 236 Flurstücksnummer, z.B. 236
- 3  bestehende Bebauung
- 4 Grünordnung
- 4.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.
- 4.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

- 4.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)  
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)  
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
 Betula pendula (Sand-Birke)  
 Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)  
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)  
 Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)  
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)  
 Quercus robur (Stiel-Eiche)  
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)  
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)  
 Tilia cordata (Winter-Linde)  
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)  
 + heimische Obstbaumsorten

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Cornus mas (Kornelkirsche)  
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
 Corylus avellana (Haselnuss)  
 Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)  
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)  
 Frangula alnus (Faulbaum)  
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)  
 Ligustrum vulgare (Liguster)  
 Prunus spinosa (Schlehe)  
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)  
 Rosa arvensis (Feld-Rose)  
 Salix caprea (Sal-Weide)  
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)  
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

5 Artenschutz

- 5.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

5.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtgehäuse, FCO). Die Leuchtgehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

6 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

7 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alt-

last hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

8 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind wie folgt einsehbar:

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Stadt Grafing b. München, Rathaus Zi. 16, Marktplatz 28, 85567 Grafing b. München

9 Immissionsschutz

- Klima- und Heizgeräte

Beim Einbau von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten (z.B. Luft-Wärmepumpen) sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist auf den Einbau lärmärmerer Geräte zu achten. Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten sollte sinnvollerweise (ohne Kenntnis der Vorbelastung) in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und den Schallrechner des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sowie die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Alle Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.

Die Nutzung von Brauchwasser (Regenwasserzisternen) wird empfohlen.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 12/2021. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den .....

.....  
**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Stadt Grafiing b. München, den .....

.....  
Erster Bürgermeister Christian Bauer

## Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
6. Die Stadt Grafing b. München hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Grafing b. München, den .....

(Siegel)

.....  
Erster Bürgermeister Christian Bauer

7. Ausgefertigt

Grafing b. München, den .....

(Siegel)

.....  
Erster Bürgermeister Christian Bauer

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Grafing b. München, den .....

(Siegel)

.....  
Erster Bürgermeister Christian Bauer